

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schlossscheuer, Schulstraße 18,
der Stadt Weilheim an der Teck**

I. Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Die Stadt Weilheim an der Teck stellt die Schlossscheuer für öffentliche Aufgaben, Gemeinschaftsaufgaben öffentlicher Einrichtungen, für die originäre Vereinsarbeit örtlicher Vereine, für Versammlungen und Ausspracheabende örtlicher Parteien, Wählervereinigungen sowie örtlicher Institutionen zur Verfügung.

Ferner können in den Veranstaltungsräumen kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Feiern, standesamtliche Trauungen gesellige Veranstaltungen (Vereine und privat) der in Absatz 1 Genannten und Familienfeiern von Bürgern der Stadt Weilheim durchgeführt werden. Die Nutzungsregelungen nach § 4 sind hierbei zu beachten.

Für die Nutzung stehen zur Verfügung:

- a) im Erdgeschoss der Saal
- b) im 1. OG die Empore

Die Schlossscheuer ist nicht mit einer Heizung ausgestattet, somit kann nur eine Kaltnutzung erfolgen. Die Nutzung findet daher nur im Sommer Halbjahr statt April-Oktober. Die Stadtverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Schlossscheuer wird von der Stadt Weilheim verwaltet. Die Stadtverwaltung führt einen Belegungsplan. Die Nutzer sind an die Weisungen der Stadt und deren Beauftragte gebunden.

Für die Benutzung ist eine Erlaubnis der Stadtverwaltung erforderlich. Diese wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin zu stellen. In der Erlaubnis werden Termin und Umfang der Nutzung, sowie weitere Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses geregelt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten.

§ 3 Nutzungsregeln

Bei der Nutzung der Schlossscheuer haben die öffentlichen Aufgaben der Stadt oder von Behörden Vorrang vor der Nutzung durch Vereine, Organisationen oder Privaten Nutzern.

Es dürfen nur die im Nutzungsantrag bezeichneten Räume einschließlich der Toilettenanlagen genutzt werden.

Die Nutzungszeit erfasst den Rahmen von 08:00 Uhr bis längstens 01:00 Uhr des Folgetags. Die Stadtverwaltung kann die Nutzungszeit innerhalb dieses Zeitrahmens beschränken.

Bei geselligen Veranstaltungen und Familienfeiern dürfen für Musikdarbietungen keine elektronischen Verstärker eingesetzt werden.

Die Nutzung der Telefone beschränkt sich auf Notrufe.

Im gesamten Haus besteht Rauchverbot.

Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur in begrenztem Umfang möglich. Die Zubereitung von Speisen ist nicht zulässig.

Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von vorstehenden Regelungen zulassen.

II. Entgeltordnung

§ 4 Entgelt

Für die Nutzung der Räume in der Schlossscheuer wird ein Entgelt erhoben, soweit im beigefügten Verzeichnis keine entgeltfreie Nutzung vermerkt ist. Die Höhe richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis, das in Anlage zu dieser Ordnung beigefügt ist. Für Sonderleistungen die nicht in das Benutzungsentgelt eingerechnet sind, kann die Stadt den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

§ 5 Entgeltsschuldner

1. Entgeltsschuldner ist der jeweilige Antragsteller für die Nutzung.
2. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis und ist mit Aushändigung der Erlaubnis zur Zahlung fällig.
2. Die Erlaubnis zur Benutzung der Schlossscheuer kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des Entgelts abhängig gemacht werden. Die Kautions beträgt 250 € und ist bei der Schlüsselabgabe zu entrichten.
3. Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung auf die Hinterlegung einer Kautions verzichten.
4. Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und der Nutzungsantrag später als ein Monat vor dem angemeldeten Termin zurückgenommen, kann die Stadt die Hälfte des Nutzungsentgelts als Ausfallsentschädigung erheben.

III. Haftung, Sicherheitsvorschriften und Reinigung

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung der Schlossscheuer erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
2. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen der überlassenen Räume und Einrichtungen. Jegliche Beschädigungen der Räume oder Einrichtungsgegenstände sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
3. Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

1. Fluchttüren dürfen nicht verstellt werden.
2. Rettungswege dürfen zu keiner Zeit unpassierbar sein.
3. Der Fluchtwegeplan ist zu beachten und weiteren Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen der Stadt Weilheim ist Folge zu leisten.

§ 9 Reinigung

1. Tische und Stühle sind von dem Benutzer nach Veranstaltungsende zu reinigen und wieder in das Lager zurück zu stellen.
2. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Die Küche ist nass zu wischen, die Schränke und Einbaugeräte zu säubern und das Geschirr und Besteck gereinigt und vollzählig zu verstauen. Die Spülmaschine ist zu leeren und die Siebe zu reinigen.
3. Die WC-Anlagen sind nass zu wischen und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.
4. Für die Abfallbeseitigung hat der Nutzer selbst zu sorgen.
5. Die Reinigung hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Die nachfolgenden Nutzungen dürfen dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.
6. Wird die Reinigung nicht in ausreichendem Maße durchgeführt, so kann die Stadt Weilheim auf Kosten des Benutzers die Reinigung durchführen lassen und eine erneute Benutzung durch diesen Veranstalter untersagen.

§ 11 Verstoß gegen die Benutzungsregelungen

Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsregelungen ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen ordnungsgemäßen Räumung der Schlossscheuer verpflichtet. Benutzer, die wiederholt oder in erheblichem Umfang gegen die Regelungen verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Auferlegung eines Bußgelds wegen Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Entgeltverzeichnis für die Schlossscheuer der Stadt Weilheim an der Teck, Schulstraße 18

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1.1 | Grundentgelt für den Saal
für eine Nutzung bis max. 8 Stunden pro Tag | 100 € |
| 1.2 | Grundentgelt für den Saal und die Empore
für eine Nutzung bis max. 8 Stunden pro Tag | 150 € |
| 1.3 | Inanspruchnahme von Geschirr, Theke und Küche pauschal | 30 € |
| 1.4 | Für Nutzungen mit einer Nutzungszeit bis maximal 3 Stunden
kann die Stadt | |
| | a) bei Vereinen und ähnlichen Organisationen das Entgelt bis auf 20 % des Grundentgelts ermäßigen | |
| | b) bei anderen Nutzern das Entgelt bis auf 50 % des Grundentgelts ermäßigen | |
| 1.5 | örtliche Vereine können einen Tag pro Jahr einen Veranstaltungsraum in der Schlossscheuer entgeltfrei nutzen. | |
| 1.6 | Bei Nutzung der Räume durch örtliche Vereine oder sonstige Vereinigungen für Jugendveranstaltungen kann das Grundentgelt bis auf 50 % des Regelsatzes ermäßigt werden. | |
| 1.7 | Für Sitzungen oder Versammlungen der örtlichen Parteien, Wählervereinigungen wird keine Nutzungsentgelt erhoben.
Für andere Veranstaltungen werden diese Nutzer den örtlichen Vereinen gleichgestellt. | |
| 2. | Die Stadt kann für Nutzung bei geselligen Veranstaltungen und Familienfeiern eine Kautions i.H.v. 250 € verlangen. | |